



gemäss Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)

Die P-Sätze des EU-GHS-Systems

Stand: 4. ATP der CLP-Verordnung vom 8. Mai 2013

P410+P403	Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/ 122 °F aussetzen.
P411+P235	Bei Temperaturen nicht über ... °C/... °F aufbewahren. Kühl halten.
P501	Inhalt/Behälter ... zuführen.
P502	Informationen zur Wiederverwendung/ Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen.